

A b s c h r i f t .

V E R T R A G .

Zwischen der Aufsichtscommission der st.gallischen Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg, respektive dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen einerseits, und der fürstlich liechtensteinischen Regierung andererseits, wird folgende Vereinbarung getroffen.

Art.1.

Die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg verpflichtet sich, im Maximum 5 Geisteskranke aus dem Fürstentum Liechtenstein in ihre Obhut und Pflege zu nehmen und zwar zu den nachstehenden nähern Bedingungen.

Art.2.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung abgeschlossen.

Art.3.

Für Kranke, die ganz oder teilweise auf Kosten des Staates, beziehungsweise der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, wird in der Regel eine Taxe von Fr.2.50 per Tag und Person berechnet. Für unruhige Patienten und für solche, die sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedürfen, wird die Tagestaxe auf Fr.3.- erhöht.

Art.4.

Für selbstzahlende Kranke wird eine Tagestaxe von mindestens Fr.3.- berechnet. Massgebend für die Taxe sind die gewünschte Verpflegungsklasse, das steuerbare Vermögen des betreffenden Kranken respektive der unterstützungspflichtigen Angehörigen sowie der Umstand, ob der betreffende Patient unruhig ist oder sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedarf.

Art.5.

Beim Eintritt eines Kranken ist ein amtlicher Gut-schein nebst Vermögensausweis sowie eine amtliche Erklärung darüber beizubringen, ob ~~in~~ und in welchem Umfange

der betreffende Patient auf Kosten der fürstlich liechtensteinischen Regierung oder einer Gemeindearmenpflege versorgt wird.

Art. 6.

Für ordentliche Wäsche wird vierteljährlich ein Betrag von Fr. 4. bis 5 berechnet.

Art. 7.

Für alle auf Grund dieses Vertrages in der Anstalt St. Pirminsberg versorgten Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein gelten im Übrigen die Bestimmungen des Anstaltsreglementes.

Art. 8.

Die Anstaltsdirektion ist competent, geisteskranke Verbrecher von der Aufnahme auszuschliessen, respektive deren Wegnahme innert kurzer Frist zu fordern.

Art. 9.

Vorliegender Vertrag tritt mit 1. Juni 1911 in Kraft. Wenn eine der kontrahierenden Parteien der andern den Rücktritt von diesem Vertrage erklärt, so fällt der Vertrag nach Ablauf der anbedungenen Kündigungsfrist dahin.

V a d u z , a m 4. A p r i l 1 9 1 1 .

Namens der fürstlich liechtensteinischen

Regierung :

gez. von In der Maur

Siegel. f. Kabinettsrat.

St. G a l l e n , den 29. Mai 1911.

Für das Departement der Innern,

der Regierungsrat :

Siegel. gez. Rukstuhl.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem z. Zl. 1260/Reg. Jg. 1911 erliegenden Originalvertrag wird hiemit beglaubigt.

Fürstliche Regierungskanzlei

V a d u z , a m 24. J u n i 1 9 1 1 .



*J. O. P. A.*  
F. R. J. A. O. P. A.

der betreffende Patient auf Kosten der  
steinischen Regierung oder einer Gemeinde-Armenpflege ver-  
sorgt wird.

Zf. 1260 Reg. Jg. 1911.

Für ordentliche Mische wird vierteljährlich ein Betrag  
von 2000 bis 5000 besetzt.

Originalakt vliegt zu  
Zf. 323 Reg. Jg. 1911.  
1260

Für alle auf Grund die  
Pirminberg versorgten Angehörigen  
tenstein gelten in Übrigen  
reglementar.

J. F. Irrenfürsorgefoudb.

Die Anstaltsdirektion ist kompetent, geisteskrank  
bracher vor der Aufnahme auszusuchen, respektive  
Wagnisse innert längerer Zeit zu fordern.

Wartungspolizei:  
Zf. 1859/Reg. 1914 J. F. Irrenfürsorge-  
foudb.  
Wartungspolizei 9-I. 1915.

Vorliegender Vertrag tritt  
Wenn eine der unterschreibenden Parteien  
Widertritt von dem Vertrag erklärt, so fällt der  
trag nach Ablauf der angedeuteten Kündigungsfrist  
V a d u s , 1 9 1 1 .

e-archiv

St. ...

Pflicht ...

Die ...



Handwritten signature or initials at the bottom right of the page.